

Satzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ConFuego“.

Der Verein wird in das Vereinsregister im Amtsgericht Darmstadt eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ im Namen.

Sitz des Vereins ist in: 64807 Dieburg/Hessen.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Chormusik auf hohem künstlerischen Niveau mit besonderem Schwerpunkt auf populären Stilistiken, wie Pop- Rock oder Jazz. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Dieses Ziel soll erreicht werden:
 - durch regelmäßige wöchentliche Chorproben
 - durch die Veranstaltung von Konzerten
- c) Die Konzerttätigkeit wird ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der musikalischen Bildung ausgeübt.
- d) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht mit den Zielen des Vereins übereinstimmen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- e) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- f) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus aktiven und passiven (fördernden) Mitgliedern. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung sowie die Anerkennung der Vereinssatzung.
- b) Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands auf Empfehlung des Chorleiters. Entscheidungsgrundlage für die Empfehlung des Chorleiters sind die stimmlichen und musikalischen Fähigkeiten des Anwärters.

- c) Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zum regelmäßigen Besuch der Chorproben sowie zur Teilnahme an Konzerten und Veranstaltungen, die dem Zwecke des Vereins entsprechen.
- d) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages, der auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festzulegen ist.
- e) Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Beitrittsmonats.
Die Dauer der Mitgliedschaft ist unbefristet, aber mindestens 12 Monate.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder mit dem Tod.

1. Kündigung:
Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden. Unabhängig davon bleiben die Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
2. Ausschluss:
Die Mitgliedschaft kann entzogen werden bei:
 - a) Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins
 - b) Beitragsrückstand von 6 Monaten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss geht dem Mitglied schriftlich zu. Die Beitragspflicht besteht bis zum Quartal in dem über den Ausschluss beschlossen wurde.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand (§ 6)
- b) Mitgliederversammlung (§ 7)

§ 6 Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) und dem Rechner. Der Vorstand verbleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes in seinem Amt.
- b) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB*. Bei Geschäften, die das Vereinsvermögen berühren oder durch die Mitglieder zu geldlichen Leistungen verpflichtet werden, ist vorab die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.

- c) Vorstandssitzungen kann der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Die Vorstandsmitglieder sind zwei Wochen vor der Vorstandssitzung schriftlich oder in elektronischer Form, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- d) Über alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. Das Protokoll ist dem jeweiligen Gremium bekannt zu geben und abschließend vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter gegenzuzeichnen.
- e) Der Rechner führt die Konten und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er legt seine Jahresabschlussbilanz der Mitgliederversammlung vor. Nach Prüfung der Bücher durch die Kassenprüfer entlastet die Mitgliederversammlung den Rechner.
- f) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und zusätzlich aus einem Pressewart, Chorsprecher und zwei Beisitzern.
- g) Der Chorleiter wird vom Vorstand berufen und ist kraft Amtes berechtigt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Er ist für alle musikalischen Belange verantwortlich. Die Auswahl der Stücke findet unter der Berücksichtigung des Vereinszweckes und der Hinführung auf die vom Vorstand definierten Ziele statt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung sämtlichen Mitgliedern schriftlich oder in elektronischer Form bekannt zu geben. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur auf schriftlichen Antrag von 30% der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Ihre Bekanntmachung erfolgt in der gleichen Weise wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung.(vgl. § 7a)
- c) In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen und durch mündliche Abstimmung ein Beschluss über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen.
- d) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (§6). Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Alle anderen Beschlüsse können durch mündliche Abstimmung getätigt werden. Die einfache Mehrheit entscheidet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- e) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Kassenrevisionen vorzunehmen. Nach jeder Revision müssen sie den Mitgliedern Bericht erstatten.

- f) Satzungsänderungen können nur von einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern mit dem Datum der Beschlussfassung.
- g) Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 8 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- a) Die Auflösung und die Aufhebung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
- b) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung durch das Finanzamt, an die Stiftung Heydenmühle, Außerhalb Lengfeld 3, 64853 Otzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Dieburg den 20.12.2012

*Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wurde auf das jeweilige „/in“ für die geschlechtsneutralen Bezeichnungen verzichtet.